



Stadtreiterverband Bielefeld e.V. | Heidsieker Heide 4c | 33739 Bielefeld

Stadtreiterverband Bielefeld e.V.
Heidsieker Heide 4c
33739 Bielefeld

www.srv-bielefeld.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Götz M. Skudelny (Reitwegewart)
Mobil: 0151 223 80 197
Email: goetz.skudelny@me.com

Bielefeld, 12.5.2018

Stellungnahme des Stadtreiterverbandes Bielefeld zur Umsetzung des § 58 Landes-Naturschutz-Gesetzes NRW (Reitwegeregelung)

Zum 1.1.2018 ist § 58 LNAtSchG NRW in Kraft getreten. Ziel der neuen Regelung war, mehr Möglichkeiten für das Reiten in der Natur zuzulassen. Für das Reiten in der Landschaft gab es im Grunde wenig Änderungsbedarf. Ziel der neuen Reitregelung war vor allen Dingen eine Liberalisierung für das Reiten im Wald.

Grundsätzlich sollten nach dem Willen des Gesetzgebers im Wald wie bisher alle gekennzeichneten Reitwege, und zusätzlich öffentliche Verkehrsflächen und private Strassen und Fahrwege (befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege) freigegeben sind. (§58(2) LNAtSchG)

Ganz ähnlich regelt auch das Bundeswaldgesetz (§12) das Reiten im Walde.

Das LNAtSchG sieht Möglichkeiten vor, die Reitgenehmigung auszuweiten oder einzuschränken, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind:

- eine Erweiterung der Reitmöglichkeiten auf alle privaten Wege im Wald ist möglich, wenn das Reitaufkommen regelmäßig nur gering ist. (§58(3) LNAtSchG)
- eine Beschränkung der Reitmöglichkeiten auf gekennzeichnete Reitwege ist möglich, wenn die Waldfläche in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt wird. (§58(4) LNAtSchG)
- für einzelne Wege kann ein Reitverbot beschlossen werden, wenn „die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht“. (§58(5) LNAtSchG).

Bankverbindung
Sparkasse Bielefeld
BLZ 480 501 61 (BIC: SPBIDE3BXXX)
Kto. 33 96 082 (IBAN: DE15 4805 0161 0003 3960 82)

Steuer-Nummer:
349/5904/2016
Vereinsregister-Nr.
VR 2548

1. Vorsitzende:
Unda Kristiane Küter
2. Vorsitzender
Matthias Zander

Die bis 2017 geltende Allgemeinverfügung in Bielefeld beschränkte das Reiten im Walde generell auf gekennzeichnete Reitwege.

Der Beschlussvorschlag des Umweltamtes zielt auf eine Beibehaltung dieser Regelung mit Ausnahme des Teutoburger Waldes westlich der Bodelschwinghstrasse, den Pfarrholzwald und ungenannte kleinere Waldgebiete.

Drei Wanderwege sollen nach §58(5) LNatSchG für Reiter gesperrt werden.

Etliche Argumente, die das Umweltamt anführte um weitgehend die alte Reitwegeregelung aufrechtzuerhalten konnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens Anfang 2018 entkräftet werden und finden sich in der aktuellen Beschlussvorlage, aber auch in der Anlage 5 (Auswertung der Stellungnahmen) nicht wieder.

Anders als vom Umweltamt dargestellt, hat der SRV Bielefeld nicht die Freigabe aller Wege nach §58 (3), sondern die Anwendung nach §58(2), also die Freigabe aller festen oder befestigten Waldwirtschaftswege zusätzlich zu den gekennzeichneten Reitwegen vorgeschlagen.

Sehr kritisch sieht der SRV Bielefeld in diesem Zusammenhang die vom Umweltamt aufgenommene Einlassung des Regionalforstamtes OWL, der diese Wege als „von nicht geländegängigen, zweispurigen Fahrzeugen ganzjährig“ befahrbar definiert. Folgt man dieser Definition, ist auch im Bereich westlich der Bodelschwinghstrasse das Reiten im Walde generell verboten.

Diese Formulierung stammt aus einem Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes, die vor der Verabschiedung aus gutem Grunde gestrichen wurde. Die Definition ist nicht tauglich, weil sie beispielsweise Wege ausschliesst, die im Winter durch Schneefall oder im Sommer durch Bewuchs nicht befahrbar, sehr wohl aber problemlos zu bereiten sind.

Das geplante Reitverbot für die Wanderwege „Hermannsweg“, „Gadderbaum A8“ und „Ems-Lutter-Weg“ sind ebenfalls kritisch zu sehen: das Umweltamt argumentiert, das genügend Reitwege nördlich und südlich vorhanden sind, beachtet jedoch nicht die bei der Anhörung vorgebrachten Einwände, das eine durchgehende Sperrung die Durchquerung des Teutoburger Waldes in Nord-Süd-Richtung verhindert. Dies ist besonders für Wanderreiter wichtig.

Der Beschlussvorschlag des Umweltamtes basiert auf eigenen Prognosen und Annahmen, die ganz offensichtlich falsch sind. Im Januar 2018 ist §58(2) LNatSchG in Kraft getreten. Konflikte zwischen Reitern und anderen Waldbesuchern sind unverändert extrem selten, ebenso sehen wir keine Schäden, die auf die erweiterten Reitmöglichkeiten zurückzuführen wären.

Damit widerspricht der Beschlussvorschlag des Umweltamtes dem Willen des Gesetzgebers.

Der Stadtreiterverband Bielefeld schlägt daher vor, bei den Sitzungen der Bezirksvertretungen zunächst keine Entscheidung über die vorgeschlagene Allgemeinverfügung zu treffen.

Sinnvoll ist wie von uns vorgeschlagen ein Monitoring, um mögliche Beeinträchtigungen zu erkennen und konsequent zu beheben. Dabei sind Verbote ein mögliches unter mehreren Instrumenten.

Denkbar wäre ein runder Tisch, um tatsächliche Konflikte zu besprechen und im Konsens, unideologisch und ohne Gruppendenken zu lösen.

Diese Lösung wurde in den Städten Hamm und Münster bereits umgesetzt.

Hauptargumente hier waren:

- eine Vereinfachung der Regelung

- Begegnungen zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden auf gemeinsamen Wegen sind in freier Landschaft normal und unproblematisch. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass dies im Wald anders ist.

- Es ist nicht von einer Beschädigung der zusätzlich freigegebenen Wege durch den Reitverkehr auszugehen, da diese ja von ihrer Beschaffenheit her als Waldwirtschaftswege für die Nutzung durch LKW und Forstmaschinen präpariert sind.

Im Stadtreiterverband Bielefeld sind ca. 1.400 Reiter organisiert, von denen über 50% Jugendliche sind. Es werden jährlich ca. 450 Reitplaketten erworben. Keine andere Gruppe von Sportlern bezahlt eine Verwaltungsgebühr und eine Abgabe, um sein Hobby legal in Wald und freier Landschaft ausüben zu dürfen. Die Reitwege werden aus dieser Abgabe erhalten.

Mit freundlichem Gruß



Stadtreiterverband Bielefeld e.V.
Dr. Götz Skudelny (Reitwegewart)